

# **SATZUNG**

## **der "Teichgenossenschaft Landkreis Ansbach"**

Die Teichwirte des durch die Gebietsreform in Bayern neu entstandenen großen Landkreises Ansbach haben in Anwendung des Abschnittes 5 des Bayer. Fischereigesetzes vom 15.08.1908 (BayBS IV S. 453) durch den Zusammenschluss der bestehenden fünf Teichgenossenschaften Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Heilsbronn und Rothenburg o.d.Tauber eine neue Teichgenossenschaft gebildet, deren Rechtsverhältnisse in nachstehender Satzung geregelt werden:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Die Genossenschaft führt den Namen "Teichgenossenschaft Landkreis Ansbach" und hat ihren Sitz in Ansbach. Das Genossenschaftsgebiet umfasst den Landkreis Ansbach. Teichwirte aus dem Stadtkreis Ansbach und aus angrenzenden Landkreisen können sich anschließen.

### **§ 2**

#### **Zweck der Genossenschaft**

Die Genossenschaft hat den Zweck,

1. gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Fischteiche, insbesondere durch Entlandung vorhandener und Anlage neuer Teiche durchzuführen,
2. Maßnahmen zur Hebung und zum Schutze der Speisefischzucht, insbesondere zur Bekämpfung von Fischkrankheiten und Fischseuchen zu ergreifen,
3. die berufsständischen Belange der Mitglieder zu vertreten und zu fördern.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder der Genossenschaft können werden

1. die Eigentümer der im Genossenschaftsgebiet gelegenen Teiche; bei Teichen, die verpachtet sind, auch die Pächter;
2. Teichwirte aus dem Stadtkreis Ansbach und aus angrenzenden Landkreisen (Art. 50 Abs. 1 FiG; § 1 S. 3 der Satzung).

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Mitglieder, die beabsichtigen, aus der Genossenschaft auszutreten, haben dies drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres (§ 14) schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer zu erklären.

Mitglieder, die Zuschüsse zum Bau oder zur Instandsetzung ihrer Weiher erhalten haben, können erst nach Ablauf von 10 Jahren, vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuschüsse an gerechnet, ihren Austritt erklären.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung ihrer Belange als Teichwirt im Rahmen der Satzung. Sie haben das Recht der Wahl und Beschlussfassung im Rahmen dieser Satzung (vgl. §§ 11, 12 und 13 der Satzung).

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der Genossenschaftsaufgaben mitzuarbeiten und insbesondere

1. die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu befolgen,
2. die Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch eine Beitragsordnung geregelt wird, ohne besondere Anforderung innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres oder nach Aufnahme zu bezahlen,
3. der Genossenschaft die zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 2 der Satzung erforderlichen Auskünfte uneingeschränkt zu erteilen.

## **§ 5**

### **Weihergemeinschaften**

Für den jeweiligen Bereich der bisherigen Teichgenossenschaften Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Heilsbronn und Rothenburg o.d.Tauber bleiben wegen der Größe des Genossenschaftsgebietes sogenannte "Weihergemeinschaften" bestehen. Sie sollen die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder fördern, die Pflege der Kameradschaft weiterführen und die Aufrechterhaltung des bisherigen guten Gemeinschaftssinnes gewährleisten.

Die jeweilige Weihergemeinschaft wird von dem in die Vorstandschaft gewählten zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden und von den in den Fachausschuss gewählten Mitgliedern betreut (§§ 7 und 9 der Satzung).

## **§ 6**

### **Organe der Genossenschaft**

Organe der Genossenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben sind

1. die Vorstandschaft (§ 7),
2. der Geschäftsführer (§ 8),
3. der Fachausschuss (§ 9),
4. die Mitgliederversammlung (§ 11).

## § 7

### Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den weiteren, gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Zahl der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden richtet sich nach der Zahl der bestehenden Weiergemeinschaften (§ 5), wobei jede Weiergemeinschaft einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden entsendet. Erhöht oder vermindert sich die Zahl der Weiergemeinschaften, so ändert sich die Zahl der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend nach Ablauf der Wahlzeit (§ 13 Abs. 1).

Dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt:

1. die Leitung der genossenschaftlichen Geschäfte, die Anregung der zur Erreichung des genossenschaftlichen Zwecks erforderlichen Maßnahmen, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Fachausschusses, der unmittelbare Verkehr mit den Behörden und dritten Personen;
2. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft. Der Vorsitzende ist verantwortlicher Leiter im Sinne der §§ 26 ff BGB;
3. die Wahrnehmung aller Genossenschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind;
4. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Fachausschusssitzungen und die Verfügung über die Mittel der Genossenschaft im Rahmen des Voranschlags.

Sind zur Ausführung der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung genehmigten Verträge oder Beschlüsse schriftliche Willenserklärungen abzugeben, so sind hierzu die Unterschriften des 1. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

## § 8

### Geschäftsführung

Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere

1. die Leitung der Geschäftsstelle,
2. die Rechnungs- und Kassenführung,
3. die Erstattung des Geschäftsberichtes,
4. die Anfertigung von Niederschriften über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Fachausschusses,
5. die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Als Geschäftsführer kann auch der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender gewählt werden.

Auszahlungen über 250,00 Euro dürfen nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden erfolgen. Ist der Geschäftsführer an der Ausübung seines Amtes verhindert, so überträgt der 1. Vorsitzende die Vertretung einem anderen Fachausschussmitglied oder einer anderen dafür geeigneten Person.

Der Geschäftsführer hat alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist von zwei, durch die Mitgliederversammlung im voraus zu wählenden Mitglieder (Rechnungsprüfer) zu prüfen.

Zur Erledigung der Aufgaben der Geschäftsführung, insbesondere der Kassenführung, kann sich der Geschäftsführer mit Zustimmung des Landrats der Verwaltung des Landratsamtes, insbesondere der Kreiskasse, bedienen. Für einen solchen Fall gelten für die Kassenführung der Genossenschaft die für die Kassenführung der Kreiskasse beim Landratsamt maßgeblichen Bestimmungen. Der Kassen- und Rechnungsbericht ist in einem solchen Fall vom Kreiskassenverwalter mit zu erstellen.

## **§ 9**

### **Fachausschuss**

Der Fachausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern (§ 7 Abs. 1) und mindestens zehn, höchstens fünfzehn weiteren Mitgliedern, wobei von jeder Weihergemeinschaft mindestens zwei Mitglieder in den Fachausschuss entsandt werden.

Als beratende Mitglieder können weitere fachkundige Personen in den Fachausschuss gewählt werden.

Der Fachausschuss hat den Vorsitzenden in allen Genossenschaftsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Ihm obliegt insbesondere

1. die Beratung aller fischerei- und teichwirtschaftlichen Fachfragen,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. die Prüfung des Voranschlags.

Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Fachausschuss ist mindestens einmal im Jahr (vgl. § 11 der Satzung), außerdem nach Bedarf, einzuberufen.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende; er kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

## **§ 10**

### **Entschädigung**

Der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und die Mitglieder des Fachausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer baren Auslagen beanspruchen; die Auslagen und Aufwendungen des Geschäftsführers können durch eine pauschale Jahresentschädigung ersetzt werden, deren Höhe durch Beschluss des Fachausschusses bestimmt wird.

## § 11

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate durch den Vorsitzenden einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse der Genossenschaft erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern acht Tage vorher bekanntzugeben.

Die Einladung erfolgt gem. § 16 der Satzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach oder im Fachblatt "Fischer und Teichwirt". Auf die Mitgliederversammlung soll noch durch ein persönliches Rundschreiben hingewiesen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt

#### 1. die Wahl

- a) des 1. Vorsitzenden,
- b) des stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) des Geschäftsführers,
- d) der Mitglieder des Fachausschusses,
- e) der Rechnungsprüfer;

Anmerkung: Unter Nr. 1.b) müsste es richtig und schlüssig „**der** stellvertretenden Vorsitzenden“ und nicht „des“ heißen. Beim Druck der Satzung wurde vermutlich eine redaktionelle Änderung nicht durchgeführt.  
Im 1. Absatz des § 7 heißt es schlüssigerweise auch: „...und den weiteren, gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.“  
gez. Herbert Vogel, Geschäftsführer, 24.02.2006

#### 2. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;

#### 3. die Entgegennahme des Jahresberichts, Voranschlags und Rechnungsabschlusses sowie die Erteilung der Entlastung;

#### 4. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Voranschlags;

#### 5. die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Auflösung der Genossenschaft;

#### 6. die Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Fachausschusses;

#### 7. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder vom Fachausschuss oder durch schriftlichen Antrag von einem Mitglied vorgelegt werden.

## § 12

### Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht einem anderen Genossenschaftsmitglied oder einem Familienmitglied des Stimmberechtigten übertragen werden; jedem Stimmberechtigten können jedoch nur bis zu drei Stimmen übertragen werden.

## § 13

### Wahlen

Der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer, die Mitglieder des Fachausschusses und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf

die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, soweit er öffentliche Ämter bekleiden darf.

Als 1. Vorsitzender und als Geschäftsführer kann auch ein Nichtteichwirt gewählt werden. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren beschließenden Mitglieder des Ausschusses werden von den Weihergemeinschaften benannt und müssen Teichwirte sein.

Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen. Beantragen jedoch fünf Genossenschaftsmitglieder die Wahl durch Stimmzettel, so ist dem Antrag stattzugeben.

Gewählt sind diejenigen Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlleiter gezogen wird.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen der Teichgenossenschaft und seinen Mitgliedern wird das Schiedsgericht des Fischereiverbandes Mittelfranken bestimmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für alle Teile bindend.

## **§ 16**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen

- a) im Amtsblatt des Landkreises Ansbach oder
- b) in ortsüblicher Weise in den Städten und Gemeinden, in deren Bereich die zur Genossenschaft gehörenden Teiche liegen oder
- c) durch persönliches Anschreiben bzw. Rundschreiben oder
- d) durch das vom Verband der bayerischen Berufsfischer für Mittelfranken als zuständig benannte fischereiwirtschaftliche Fachblatt "Fischer und Teichwirt".

**§ 17**

**Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung und Auflösung der Genossenschaft können nur mit 2/3 Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in der Einladung (vgl. § 11 der Satzung) dieser Tagesordnungspunkt enthalten ist. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stadt Ansbach.

**§ 18**

**Aufsicht**

Aufsichtsbehörde ist die kreisfreie Stadt Ansbach, da die Teichgenossenschaft ihren Sitz in Ansbach hat (vgl. § 1 der Satzung und Art. 46 und 58 Fischereigesetz). Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Genossenschaft im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

Neben der Aufsichtsbehörde ist der Fischerei-Rat für den Regierungsbezirk Mittelfranken befugt, mit den Organen der Genossenschaft unmittelbare Verbindung zu halten, die technischen Angelegenheiten der Genossenschaft zu prüfen und den Vorsitzenden zu beraten.

**§ 19**

**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stadt Ansbach in Kraft.

**§ 20**

**Außerkräfttreten der alten Satzung**

Die bisherigen Satzungen der Teichgenossenschaften Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Heilsbronn und Rothenburg o. d. Tauber treten mit dem Tage der Genehmigung der neuen Satzung außer Kraft.

Die in der Mitgliederversammlung vom 06. April 1973 beschlossene Satzung der "Teichgenossenschaft Landkreis Ansbach" wird gem. Art. 46, 58 des Bayer. Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453) genehmigt.

Ansbach, den 12. April 1973

Stadt Ansbach:

gez.

Für die Richtigkeit, beglaubigt:

**Dr. Zumach**  
Oberbürgermeister

LANDRATSAMT ANSBACH  
i.A.

## Beitragsordnung

### für Mitglieder der "Teichgenossenschaft Landkreis Ansbach"

1. Nach § 4 der Satzung der TG Ansbach wird der Mitgliederbeitrag wie folgt festgesetzt:

a) Ordentliche Mitglieder	Jahresbeitrag	36,00 €
b) Korporative Mitglieder (Behörden, Interessengemeinschaften, Verbände, Vereine u.ä.)	Jahresbeitrag	36,00 €
2. Für neu ab 01.01.2002 beitretende Mitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 26,00 Euro erhoben.
3. Der Beitrag ist jeweils für ein volles Kalenderjahr zu entrichten und innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres oder sofort nach Neuaufnahme zu bezahlen. Ein Austritt ist ebenfalls nur zum Ende eines Kalenderjahres (= Geschäftsjahr) möglich; siehe hierzu auch § 3 der Satzung.
4. Aus Vereinfachungs- und Einsparungsgründen werden die Mitglieder dringend ersucht, mit dem kassentechnischen Abbuchungsverfahren einverstanden zu sein und das hierzu notwendige Einverständnis abzugeben.
5. Die Beitragsordnung tritt am 24.02.2007 in Kraft; von diesem Tage ab treten die bisherigen Beitragsordnungen bzw. sonstigen Regelungen für die Beitragszahlungen der früheren Teichgenossenschaften Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Heilsbronn und Rothenburg o. d. Tauber außer Kraft.

## Ergänzung

In der Mitgliederversammlung der TeGeLAN am 08.02.2014 in Triesdorf in der Alten Reithalle, wurde unter

**Top 7. „Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ab dem Geschäftsjahr 2015 – Beschluss“**

einstimmig eine Beitragserhöhung des Jahresmitgliedsbeitrages (s. oben, Nr. 1 a) und 1 b))

von 36,00 Euro auf 42,00 Euro

beschlossen.

Für die Richtigkeit der obigen Angaben:

Ansbach, den 10. Februar 2014

Landratsamt Ansbach

SG 21 / Teichgenossenschaft Landkreis Ansbach

gez.

H. Vogel

Geschäftsführer